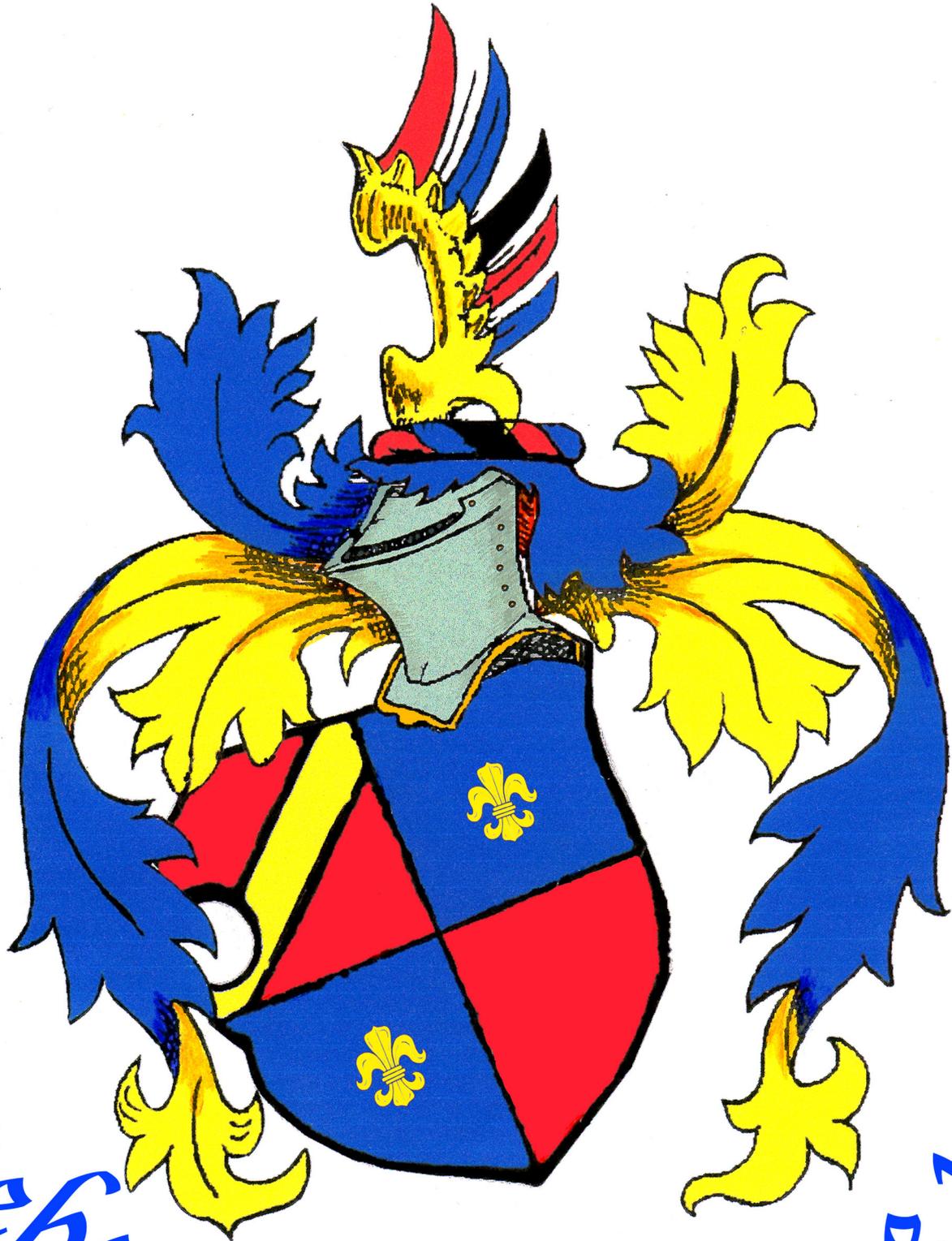


Satzung



Regen Anno 1482 e.D.

Satzung

Leben Anno 1482 e.V. Stutensee

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Leben Anno 1482 e.V.**
- im Folgenden 1482 genannt -

Er hat seinen Sitz in Stutensee. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gliederung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des geschichtlichen und historischen Verständnisses für spätmittelalterliches Kulturgut, insbesondere die Pflege und Wiederbelebung von mittelalterlicher Musik, Sprache, Verhaltensweisen und zeitgenössischer Tänze. Ein besonderer Aufgabenbereich ist hierbei die Landesgeschichte Baden-Württembergs.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch spezielle Veranstaltungen, wie regelmäßige mittelalterliche Tanzabende in Begleitung mit historischen Instrumenten und aufgearbeitetem Liedgut, Vorträge über geschichtliche Hintergründe und mundartliches Brauchtum, Besuch von historischen Stätten und Ausstellungen, sowie Erlernen von verlorenen mittelalterlichen Handwerken. Dies schließt das fertigen historischer Kostüme und Gebrauchsgegenstände ein. Ebenso werden Veranstaltungen mit Schauspiel und Darstellung des Mittelalters gefördert.
3. Der Verein ist parteilos und interkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon unberührt.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Kinderkrebsklinik Tannheim übergeben, die es nur und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken benutzen darf.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand und Annahme dieser durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendermonates schriftlich erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Ansehen und / oder die Ziele des Vereins schuldhaft in grober Weise verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt nicht nachkommt. Vor dem Ausspruch des Ausschlusses ist das Mitglied schriftlich zu verwarnen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Dem auszuschließenden Mitglied muss dabei die Möglichkeit gegen werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung bleibt das auszuschließende Mitglied ein reguläres Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.
6. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktive Mitglieder (Vollmitgliedschaft):

Nur ein aktives Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
Ein aktives Mitglied verpflichtet sich, regelmäßig an Trainingsterminen teilzunehmen und sein Fernbleiben zur besseren Planbarkeit des Trainings im Voraus mitzuteilen. Außerdem ist von aktiven Mitgliedern die Teilnahme an allen Auftrittsterminen erwünscht. Aktive Teilnehmer genießen den vollen Versicherungsschutz.
 - b) Passive Mitglieder:

Ein passives Mitglied kann auf Wunsch an Trainings- und Auftrittsterminen teilnehmen. Hierbei genießt es vollen Versicherungsschutz.

- c) Probemitglieder
Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist für beide Seiten als Probejahr zu betrachten, bei dem sowohl der Verein als auch das Neumitglied über den Verbleib im Verein entscheiden können. Während des Probejahres gelten gegenüber einer Vollmitgliedschaft (Aktiv oder Passiv) folgende Einschränkungen:
 - ca) Das Probemitglied kann keine Ämter ausüben.
 - cb) Das Probemitglied hat keinerlei Stimmrecht.
 - cc) Das Probemitglied kann formlos mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft kündigen.
 - cd) Der Vorstand kann innerhalb des Probejahres dem Neumitglied mit einfacher Mehrheit die Mitgliedschaft kündigen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied muss dabei die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen
 - ce) Nach Ablauf des Probejahres erfolgt die automatische Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft.
 Probemitglieder genießen an Trainings- und Auftrittsterminen den vollen Versicherungsschutz.
- d) Fördermitglieder:
Fördermitglieder sind Mitglieder, die ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins fördern möchten
- e) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und besitzen eine beratende Funktion.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich:

- a) Die Ziele dieser Satzung zu vertreten.
- b) Den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.
- c) Bei Auftritten / auf Märkten im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf zu achten, ein authentisches Bild abzugeben. Dazu gehört, dass innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach Eintritt in den Verein authentische Kleidung und Ausrüstungsgegenstände angefertigt oder angeschafft werden sollen. Eine stetige Verbesserung der persönlichen Ausrüstung und damit eine authentischere Erscheinung des Vereins sollte angestrebt werden
- d) Für die Mitglieder besteht grundsätzlich Beitragspflicht.
Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen den halben festgesetzten Beitrag.
- e) Die durch die Mitgliedsversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, aber mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 6 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 3 Kalendertage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend Absatz 1 ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der §§14 und 15 mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Jedes Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung entrichtet hat, hat eine Stimme. Mitglieder können sich durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins sein.
5. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlleiter übertragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresrechnung,
 - c) Die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Die Wahl des Vorstandes,
 - e) Die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung,
 - g) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Der Vorstand, der Rechnungsprüfer und der Kassierer werden in Einzelabstimmung gewählt.

8. Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorstand
 - b) Dem 2. Vorstand
 - c) Dem Kassierer
 - d) Dem SchriftführerSie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind allein vertretungsberechtigt. Der Kassenwart ist mit dem Schriftführer zusammen vertretungsberechtigt.
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt als Vorstandsmitglied.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ändert seinen Status auf Passivmitglied, so ist ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer von der Mitgliederversammlung zu wählen.
Sollte kein neues Vorstandsmitglied gefunden werden, so bleibt die freigewordene Position bis zur turnusmäßigen Neuwahl unbesetzt.
4. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Monat abzuhalten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse dürfen nur mit Mehrheit gefasst werden.
6. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist. Die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen.
7. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine Abweichende Regelungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.
8. Das Geschäftsjahr wird vom Kassenprüfer zum Ende des Geschäftsjahrs geprüft.
9. Materialwart
Der Materialwart ist für die Verwaltung und Instandhaltung des Inventars zuständig. Ihm obliegen die Instandhaltung und die Beschaffung des vereins-eigenen Materials und dessen Erfassung in einer Inventarliste. Alle geringfügigen Anschaffungen bis 50,- € kann der Materialwart selbst entscheiden, Anschaffungen bis 200,- € müssen an den Vorstand gerichtet werden und darüber an die Mitgliederversammlung.

§ 9 Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über alle dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen, die vom Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorstand) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Gagen, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

§ 12 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstands geleistet werden.
2. Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von einem Rechnungsprüfer zu prüfen. Dieser hat vor allem zu prüfen:
 - a) Ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften erfolgt
 - b) Die Mittel des Vereins nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung
 - c) ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
3. Der Rechnungsprüfer kann für die Prüfung einen Sachverständigen hinzuziehen.
4. Der Rechnungsprüfer hat den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
5. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Der Rechnungsprüfer ist in Einzelabstimmung zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Rechnungsprüfer vorzeitig aus so kann er einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

6. Dem Rechnungsprüfer ist jederzeit Einsicht in alle Bücher und Unterlagen zu gewähren, die für die Beurteilung der aktuellen und zukünftigen wirtschaftliche Lage notwendig sind.
7. Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwendung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens jedoch 2 Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 09.02.2007 errichtet und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.